

Merkblatt

für die Durchführung eines Brauchtumsfeuers (Osterfeuer)

Osterfeuer haben eine lange Tradition. Sie werden seit Jahrhunderten entzündet, um den Winter zu vertreiben. Wesentlicher Bestandteil eines Brauchtumsfeuers ist der öffentliche Charakter. Diese Bedingungen werden grundsätzlich als erfüllt angesehen, wenn das Osterfeuer von einem örtlichen Verein oder einer Organisationen - zum Beispiel Ortsbürgerverein oder Freiwillige Feuerwehr - veranstaltet wird. Daneben können aber auch Osterfeuer von Straßen- und Nachbarschaftsgemeinschaften zugelassen werden, soweit sich das Brauchtum in diesem Kreis über einen längeren Zeitraum verfestigt hat. Sofern Familien und Nachbarn sich in geselliger Runde zum Abbrennen des zusammengetragenen Baum- und Strauchschnitts treffen ist dieser öffentliche Charakter ebenfalls gegeben. In den vergangenen Jahren hat sich die Anzahl der Osterfeuer in der Gemeinde Südbrookmerland drastisch erhöht. Durch die teilweise immer dichter werdende Bebauung ist mancherorts ein Abbrennen des Strauchschnitts verboten. **An die Bürgerinnen und Bürger wird appelliert, auf das Abbrennen von privaten Osterfeuern zu verzichten und durch die Teilnahme an gemeinsamen Veranstaltungen die Anzahl insgesamt zu verringern.**

Aus ökologischer Sicht ist es sinnvoller, pflanzliche Materialien und Hölzer zu kompostieren, anstatt diese zu verbrennen, denn jedes Feuer stellt eine Umweltbelastung dar. Als Alternative zum Verbrennen wird vom Landkreis Aurich zweimal jährlich im gesamten Kreisgebiet eine kostenlose Einsammlung von Baum- und Strauchschnitt durchgeführt. Darüber hinaus ist es möglich, Grünabfälle sowie Baum- und Strauchschnitt bei der MKW in Georgsheil anzuliefern.

Sollten Sie dennoch nicht auf das Abbrennen eines Osterfeuers verzichten wollen, beachten Sie bitte folgende Hinweise, die auch auf der Anzeige abgebildet sind:

1. Es dürfen nur pflanzliche Stoffe wie Baum- und Strauchschnitt verbrannt werden. Sperrmüll, behandeltes Holz, Reifen, Altöl oder sonstige Abfälle dürfen nicht verbrannt werden. Es handelt sich bei dem geplanten Osterfeuer um ein Feuer zur Pflege des Brauchtums, somit findet dieses als öffentliche Veranstaltung statt
2. Das Feuer darf **nicht vor 16:00 Uhr** angezündet werden und muss bis 24:00 Uhr vollständig erloschen sein. Das Osterfeuer darf nicht
 - a) im Bereich von Naturdenkmälern und geschützten Landschaftsteilen
 - b) auf moorigem Untergrund
 - c) auf Flächen besonders geschützter Biotop
 - d) in Wäldern, Mooren und Heiden

abgebrannt werden.

3. Zum Schutz von Tieren ist das Brennmaterial unmittelbar vor dem Entzünden umzuschichten
4. Das Feuer darf nicht mit Flüssigbrennstoffen (Benzin, Heizöl, Altöl usw.) angefacht oder unterhalten werden.
5. Das Feuer muss innerhalb weniger Stunden (in der Regel bis Mitternacht) vollständig abgebrannt sein.
6. Das Osterfeuer ist ständig unter Aufsicht zu halten. Feuer und Glut müssen beim Verlassen der Feuerstelle erloschen sein.
7. Es dürfen keine Verkehrsbehinderungen und keine erheblichen Belästigungen durch Rauchentwicklungen entstehen.
8. Es wird darauf hingewiesen, dass durch die Verwendung des Begriffs „Brauchtumsfeuer“ ein gewisses **Mindestvolumen (i.H.v. 20 m³)** des Brennmaterials gefordert wird. Das Verbrennen von Gartenabfällen erfüllt diese Voraussetzungen nicht. Insoweit wird ausdrücklich darauf hingewiesen, dass Verstöße ein Bußgeldverfahren nach abfall-, ordnungs- und naturschutzrechtlichen Bestimmungen nach sich ziehen können. Bei Verstößen gegen rechtliche Bestimmungen (Naturschutzgesetz, Abfallgesetz usw.) können Ordnungswidrigkeitsverfahren eingeleitet werden, ggfls. wird das Abbrennen durch ordnungsbehördliche Verfügungen untersagt